

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die ERVIN Germany GmbH  
Gz.:44-8431/2661/4**

**Vom 27. März 2023**

Die Landesdirektion Sachsen hat die ERVIN Germany GmbH in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, mit Datum vom 23. März 2023 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

## **1 Entscheidung**

1.1 Der ERVIN Germany GmbH, Industriestraße A 15, 01612 Glaubitz, wird auf ihren Antrag vom 21. Dezember 2022, zuletzt geändert am 20. Februar 2023, gemäß § 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 3.2.2.1, 3.22.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 dieser Verordnung die

### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 2. Teilgenehmigung**

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nrn. 506/63, 545/9, 547/1, 572/3, 572/12, 575/6, 575/33, erteilt.

1.2 Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Die Änderung umfasst insbesondere die Errichtung bzw. bauliche Erweiterungen und den Betrieb der Anlagen einschließlich Nebenanlagen und -einrichtungen der Betriebseinheiten 10 (Rohstoffhalle), 20 (Schmelzanlage), 50 (Wärmebehandlung), 60 (Grit), 80 (Lager und Versand), 90 (Verwaltungsgebäude), 110 (Energienetz, elektrisch), 120 (Wassernetz), 130 (Erdgasnetz) sowie die dafür notwendige Infrastruktur.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst folgende Änderungen:

- #10.3 Radioaktivitätsüberwachungsanlage und Waage
- #10.10 Spänezerkleinerer
- #20.1 Lichtbogenofen 1
- #52.5 Entstaubung EQ4

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. § 63 SächsBO für

1.4 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten Unterlagen sowie die in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.

- 1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- 1.6 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die ERVIN Germany GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von xxx EUR festgesetzt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an.

Bei der Entscheidung wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen beachtet.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 5. April 2023 bis 19. April 2023**

an folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz,

Referat Immissionsschutz,

Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,

Telefonnummer: 0351-8250

montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Auf Grund der aktuellen Situation wird dringend empfohlen, zur Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen einen Termin unter der oben genannten Telefonnummer zu vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung und ihrer Begründung während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Vollzug der Industrieemissions-Richtlinie/IED-Anlagen/ERVIN/Germany GmbH, Niederlassung Glaubitz“ einsehbar.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, erfolgt eine Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids auch gemäß § 21a Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in dem zentralen Internet-Portal des Bundes und der Länder <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Dresden, den 27. März 2023

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter